

Diplomaten für Europa

Eckpunkte zur Gestaltung des Europäischen Auswärtigen Dienstes

von Annette Heuser

Der Name führt in die Irre – Europäischer Auswärtiger Dienst, kurz EAD, lässt zunächst auf eine bürokratische und harmlose Einrichtung schließen. Tatsächlich ist der EAD jedoch in den letzten Wochen zu einem neuen Schlachtfeld um Macht und Einfluss zwischen den Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen geworden. In der Diskussion über die Vor- und Nachteile der Europäischen Verfassung wurde diese Einrichtung zunächst kaum beachtet. An die hitzigen Debatten im Konvent über mehr Einfluss der Union in der Außen- und Sicherheitspolitik erinnert sich heute kaum jemand mehr. So ist der Verfassungsvertrag gerade im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik hinter den Erwartungen zurück geblieben. Immer noch sind einstimmig zu treffende Entscheidungen die Regel, und nur in Ausnahmefällen kann die qualifizierte Mehrheit eingesetzt werden. Zu stark waren die Widerstände, insbesondere der großen Mitgliedsländer, Kompetenzen nach Brüssel abzugeben. Dass unter diesen Umständen überhaupt eine Einigung über den EAD erzielt werden konnte, war erstaunlich.

Nun soll, noch bevor der Verfassungsvertrag in allen Ländern ratifiziert worden ist, auf seiner Grundlage der EAD konzipiert werden. Doch wie so häufig in der Europapolitik liegen auch hier die Schwierigkeiten im Detail. Die so genannte „Doppelhutfunktion“ des europäischen Außenministers, die vage Formulierung über die Struktur des EAD im Verfassungsvertrag und der altbekannte Machtkampf zwischen Mitgliedstaaten und EU-Institutionen stellen die Konstrukteure des EAD vor scheinbar unlösbare Herausforderungen.

Der zukünftige Außenminister der EU soll sowohl auf Seiten des Ministerrates als auch der Europäischen Kommission für die kohärente Durchsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eintreten. Dies ist in Artikel I-28 des Verfassungsvertrages (VVE) wie folgt festgehalten:

„(2) Der Außenminister der Union leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Er trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung dieser Politik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Der Außenminister der Union führt den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“.

(4) Der Außenminister der Union ist einer der Vizepräsidenten der Kommission. Er sorgt für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union.“

Damit wird der bislang einmalige Fall in der Unionsgeschichte geschaffen, dass ein Amtsträger zwei Institutionen – dem Rat und der Kommission – verpflichtet ist. Durch diese „Doppelhutlösung“ soll verdeutlicht werden, dass sich die Außenpolitik aus zwei Kompetenzquellen speist: der EU-Ebene sowie den Politiken der Mitgliedstaaten. Einfluss und Macht des neuen Amtes lassen sich jedoch nicht auf dem Papier festschreiben, sondern werden sich erst in der Praxis beweisen müssen. Wird der Außenminister sein Amt eher „rats-“ oder „kommissionsnah“ ausüben? Wie viel Einfluss wird dem Außenminister im Zusammenspiel mit dem Präsidenten der Kommission und dem Präsidenten des Rates zukommen? Konfliktstoff enthält die Verfassung hier insofern, als dass der Präsident des Europäischen Rates – gemäß Artikel I-22 VVE – ebenfalls die Union nach außen vertreten kann.

Die Probleme, die mit der Schaffung eines solchen zweigeteilten Amtes entstehen können, spielen auch bei der Konzeption des EAD eine wichtige Rolle. Die Vorgaben für den Dienst sind im Verfassungsvertrag wenig präzise formuliert. Dort heißt es in Artikel III-296 lediglich:

„Bei der Erfüllung seines Auftrages stützt sich der Außenminister der Union auf einen Europäischen Auswärtigen Dienst. Dieser Dienst arbeitet mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen und umfasst Beamte aus den einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rates und der Kommission sowie abgeordnetes Personal der nationalen diplomatischen Dienste. Die Organisation und die Arbeitsweise des Auswärtigen Dienstes werden durch einen Europäischen Beschluss des Rates festgelegt. Der Rat beschließt auf Vorschlag des Außenministers der Union nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Zustimmung der Kommission.“

Diese Festlegungen sind sehr allgemein, legen jedoch den Grundstein für ein neues Gebilde, das das bislang fein austarierte Machtgefüge stören könnte. Daher entladen sich bei der Diskussion um die Umsetzung des EAD die Empfindlichkeiten zwischen der EU und der nationalen Ebene. Kommission und Europäisches Parlament gegen den Rat der Europäischen Union und seine Mitgliedstaaten, so lässt sich knapp der Frontverlauf markieren. Dabei favorisieren erstere eine klare Stärkung der Gemeinschaftsmethode in der Außen- und Sicherheitspolitik und treten deshalb für die Eingliederung des EAD in die Kommission ein. Auf Seiten des Rates und der Mitgliedstaaten kann man sich viel vorstellen, nur eben nicht eine vollständige Integration in die Kommission.

Wie ist der Stand der Dinge?

Der Zeitplan für die Konzeption des EAD ist sehr eng: Der Europäische Rat hat im September 2004 dem Hohen Beauftragten für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU, Javier Solana, das Mandat erteilt, den Aufbau des EAD vorzubereiten. Solana soll bereits auf dem Gipfel am 16. und 17. Juni 2005 seinen Bericht vorlegen. Anhörungen im Parlament, Arbeitsgruppensitzungen in Rat und Kommission haben im Januar, Februar und März dieses Jahres stattgefunden. Einzelne Außenministerien, wie beispielsweise das Auswärtige Amt in Berlin, haben in internen Papieren ihre Positionen dargestellt.

Offiziell soll der EAD mit Inkrafttreten der Europäischen Verfassung im November 2006 unverzüglich seine Arbeit aufnehmen. Doch bislang besteht nur in den folgenden Punkten Übereinstimmung:

- Der EAD soll aufgebaut werden.
- Der Dienst soll eine vollkommen neue Dimension europäischer Außenpolitik institutionell abbilden. Dies ist gemeint, wenn im Fachjargon umständlich vom EAD als einem Gebilde sui generis die Rede ist. Es gibt keine Vorbilder im Bereich der Außenbeziehungen, an welchen man sich bei seiner Konzeption orientieren könnte.
- Das Personal soll sich – so sieht es die Verfassung vor – aus Beamten von Kommission und Rat sowie den nationalen Außenämtern rekrutieren.

Die Liste der noch offenen Punkte ist hingegen weitaus länger. Sie umfasst Fragen der institutionellen Zuordnung, der finanziellen und personellen Ausstattung sowie die Klärung der Zuständigkeiten des EAD und sein Verhältnis zu den nationalen Auswärtigen Diensten.

Wo soll der Dienst institutionell verankert werden?

Während Kommission und Parlament eine klare Integration in die Kommission fordern, lehnt ein großer Teil der Mitgliedstaaten, unterstützt durch das Generalsekretariat des Rates, dies ab. Die Gemeinschaftsmethode müsse klar gestärkt werden, argumentieren insbesondere die Europaparlamentarier. Auf diesem Wege möchten die Parlamentarier zukünftig ihr Mitspracherecht in der Außenpolitik weiter ausbauen. Für eine Widerspiegelung der Kompetenzverteilung im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik bei der institutionellen Ausgestaltung und Zuordnung des EAD sprechen sich die Mitgliedstaaten aus. Schon werden Beispiele für die Struktur aufgeführt, die sich an die des Übersetzerdienstes anlehnen, wenn auch unzweifelhaft Unterschiede in der politischen Bedeutung beider Dienste bestehen. Der Übersetzerdienst ist frei schwebend zwischen den Institutionen angesiedelt. Dies bedeutet, dass er keiner EU-Institution zugeordnet ist, diese jedoch auf ihn zurückgreifen können. Denkbar wäre also ein EAD, der weder in den Rat noch in die Kommission eingegliedert ist.

Wie soll sich der Haushalt für den EAD zusammensetzen, und wo soll er angesiedelt sein?

Dies wird ganz wesentlich von der Klärung der ersten Frage abhängen. Sollte der EAD komplett in die Kommission integriert werden, so müsste er sich ausschließlich aus ihren Haushaltslinien speisen. Bei keiner direkten institutionellen Zuordnung des EAD könnten auch Mittel des Rates bereitgestellt werden. Generell kann davon ausgegangen werden, dass der Verwaltungshaushalt für den EAD, wenn überhaupt, nur geringfügig mehr Mittel umfassen wird, als Rat und Kommission bislang für Außenaktivitäten aufwenden. Im Gegenteil, durch die Aufhebung von inhaltlichen Duplizierungen – beispielsweise im Bereich der direkten Nachbarschaftspolitik – zwischen beiden Institutionen könnten Kosten eingespart und die operativen Haushaltsmittel effizienter eingesetzt werden.

Wie stark soll die personelle Ausstattung des Dienstes sein?

Gegenwärtig verfügen die 25 Mitgliedstaaten der EU über ca. 40.000 Diplomaten. Diese Zahl ist für den EAD auszuschließen. Allerdings schwanken in der Diskussion die angepeilten Größenordnungen für das europäische diplomatische Corps zwischen 600 und 7.000 Personen. Bereits die rein quantitative Besetzung ist für einige Mitgliedstaaten ein Politikum, denn sie wird von Anfang an das politische Gewicht des EAD maßgeblich beeinflussen. Ebenso offen ist die Frage, wie viele Beamte bzw. Diplomaten Kommission, Rat und Mitgliedstaaten in den Dienst entsenden können. Eine Einigung könnte auf eine paritätische 1/3-Besetzung hinauslaufen.

Wie sollen sich die Zuständigkeiten des EAD definieren?

Der EAD soll die Vertretung der Außenbeziehungen der EU übernehmen. Ein weites Feld, das von Handels- über Entwicklungs- bis hin zu Außen- und Sicherheitspolitik und sogar Verteidigungspolitik reichen kann. Welche Bereiche werden in den Dienst integriert und welche ausgeklammert? Auch hier zeichnen sich erste Machtkämpfe ab. Denn formal soll der Europäische Außenminister – und damit auch der ihm zugeordnete EAD – zwar für alle Aspekte des auswärtigen Handelns verantwortlich sein, de facto werden jedoch auch in Zukunft mehrere Kommissare mit diesen Themenbereichen betraut sein. Schwer vorstellbar, dass beispielsweise Peter Mandelson auf sein Portfolio – die Außenhandelspolitik – verzichtet und es großzügig Javier Solana, dem ersten Außenminister der Union, überlässt.

Was bleibt für die nationalen Auswärtigen Dienste?

Schon wird das Schreckgespenst eines alles sich einverleibenden EAD an die Wand gemalt, der die nationalen Außenministerien mittel- und langfristig überflüssig machen könnte. Dies ist aus heutiger Sicht nicht realistisch. Wahrscheinlich ist, dass den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Brüssel ein noch größeres politisches Gewicht als bislang bei der Koordinierung der Außenpolitik der EU zukommen wird. Sie könnten eine wichtige Scharnierfunktion zwischen dem EAD und den Hauptstädten übernehmen.

Was wird aus der EU-Kommissarin für Außenbeziehungen?

Diese Frage ist eher tagespolitischer Natur und dürfte relativ einfach zu lösen sein. Durch die Einrichtung des Amtes des Außenministers wird der Zuständigkeitsbereich von Kommissarin Benita Ferrero-Waldner Javier Solana zugeordnet. Wenn dieser mit seiner so genannten „Doppelhutfunktion“ als Vizepräsident in die Kommission einzieht, muss der ebenfalls auf dem spanischen Ticket im Kollegium sitzende Währungskommissar Joaquin Almunia seinen Hut nehmen. Denn die geltenden Verträge sowie die Verfassung legen klar fest, dass kein Mitgliedsland mehr als einen Kommissar stellen kann. Dann würde ein Portfolio frei, das von Österreich besetzt werden könnte. Wie in der Vergangenheit könnte dies ein willkommener Anlass für eine umfassende Neuordnung der Zuständigkeitsbereiche innerhalb der Kommission sein.

Was ist nun zu tun?

Unabhängig von den unterschiedlichen Präferenzen der Mitgliedstaaten und der EU-Institutionen sollte sich die Konzeption des EAD an einem übergeordneten Prinzip orientieren, das der Weiterentwicklung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU dient. Dieses übergeordnete Prinzip sollte das der Kohärenz sein – und zwar der Kohärenz nach innen wie nach außen. Der EAD muss institutionell, personell und finanziell so organisiert werden, dass er eine einheitliche und wirksame Außenvertretung der EU ermöglicht. Daher müssen die folgenden sensiblen Fragen beantwortet werden:

- **Was bedeutet Kohärenz für die institutionelle Zuordnung?**

Kohärenz bedeutet, dass eine Entscheidung getroffen werden muss, die das Kompetenzprofil der EU in der Außen- und Sicherheitspolitik widerspiegelt. Weder eine institutionelle Doppelanbindung noch die ausschließliche Integration in eine der EU-Institutionen erscheinen sinnvoll. Insbesondere würde eine Anbindung an Rat und Kommission keine Klarheit bei der Verteilung von Zuständigkeiten schaffen, sondern den gegenwärtig unbefriedigenden Status quo zementieren.

Die Verfassung soll die Außen- und Sicherheitspolitik auf EU-Ebene stärken. Ein Denken in Finalitätskategorien für die europäische Außen- und Sicherheitspolitik würde bedeuten, dass die Mitgliedstaaten zunächst schrittweise, und irgendwann vielleicht sogar alle Kompetenzen in diesem Bereich auf die EU-Ebene verlagern. Erst dann wäre eine vollständige Integration des EAD in die Kommission sinnvoll. Davon ist die Union jedoch noch weit entfernt. Fakt ist: Die Kompetenzen in der Außen- und Sicherheitspolitik werden noch lange Zeit sowohl auf der Unions- als auch auf der mitgliedstaatlichen Ebene angesiedelt sein. Es wäre daher konsequent, den EAD als eigenständige Behörde zu konzipieren, die weder in die Kommission noch in den Rat integriert ist. Dadurch würde auch verdeutlicht, dass Kompetenzen zwischen EU und Mitgliedstaaten geteilt sind.

Nachdem der EAD dem Europäischen Außenminister zuarbeitet und ihm unterstellt ist, würde der Dienst indirekt sowohl Weisungen der Kommission als auch des Rates unterliegen.

Darüber hinaus muss von Anfang an das Gefühl der „Teilhabe“ bei den Mitgliedstaaten für den EAD erzeugt werden. Eine vollständige Integration in die Kommission würde den Dienst von Beginn an in seinen Möglichkeiten einschränken und schwächen. Dies muss unter allen Umständen vermieden werden, um eine Stärkung der Außen- und Sicherheitspolitik der EU in Zukunft nicht zu behindern.

Gerade für die großen Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich und Großbritannien ist die institutionelle Zuordnung sehr sensibel. Wenn sie den EAD nicht von Anfang an unterstützen, sind seine Erfolgsaussichten gering.

Was die Außenvertretung des EAD betrifft, so kann dies in der Praxis nur bedeuten, dass die bisher als Vertretungen der EU-Kommission etablierten Einrichtungen in EU-Vertretungen bzw. Botschaften überführt werden.

Im Rahmen dieser Neustrukturierung der Außenvertretungen sollte jedoch nicht aus dem Blick geraten, dass die Reform der diplomatischen Vertretungen innerhalb der EU-Staaten noch immer nicht angegangen worden ist. 25 Mitgliedstaaten, die jeweils bilaterale Botschaften in allen Mitgliedsländern der Union unterhalten, sind Ausdruck eines überkommenen Staatsverständnisses – heute erscheinen sie nicht mehr zeitgemäß und bieten personelles und finanzielles Einsparpotenzial, das zugunsten des Aufbaus des EAD ausgeschöpft werden könnte.

- **Was bedeutet Kohärenz für die personelle und finanzielle Ausstattung?**

Die personelle Ausstattung ist wichtig, um von Anfang an auch quantitativ neue Maßstäbe im Bereich der europäischen Außenpolitik setzen zu können. Legt man die relevanten Referate aus Kommission und Rat, ergänzt um Diplomaten der Mitgliedstaaten, zusammen, muss man mit einer Stärke von ca. 3.000 bis 4.000 Personen rechnen. Der zukünftige Außenminister Solana hat bereits eine Zielgröße von 7.000 Personen genannt. Zu berücksichtigen ist, dass das Personal mit der Übernahme weiterer auswärtiger Aufgaben durch die Union aufgestockt werden muss. Darüber hinaus ist auch noch ein einheitliches Statut für die Diplomaten des EAD zu entwickeln. Es muss sichergestellt werden, dass die Beamten der nationalen Außenämter nicht schlechter gestellt sind als die aus der Kommission entsandten. Die Lösung könnte hier in der Anpassung des europäischen Beamtenstatuts an die Bedürfnisse des EAD liegen.

Bei der finanziellen Ausstattung muss gewährleistet sein, dass ein eigener Haushalt für den EAD eingerichtet wird. Aktuell beträgt das Budget der Generaldirektion Außenbeziehungen der Kommission 3,8 Milliarden Euro. Der Haushalt des EAD sollte jedoch nicht separat vom Gemeinschaftshaushalt insgesamt eingerichtet werden, ähnlich wie dies auch bei den EU-Agenturen der Fall ist. Dabei ist zwischen dem Verwaltungshaushalt und dem operativen Haushalt zu unterscheiden. Der Verwaltungshaushalt müsste vom EAD einmal jährlich entsprechend dem üblichen Haushaltsverfahren der Kommission vorgelegt werden. Die Kommission würde diesen Ansatz in ihren Gesamthaushalt übernehmen, der nach den Regeln der Haushaltskontrolle zu genehmigen ist. In eine solche Konzeption würde das Europäische Parlament einbezogen. Für das Parlament ist die Kompetenz der Haushaltskontrolle aufgrund der ohnehin geringen Mitgestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik von großer Bedeutung. Über diesen Hebel könnte das Parlament eine Möglichkeit zur Mitgestaltung in der Außenpolitik erhalten.

Eine solche Haushaltsregelung für den EAD könnte im Gesamtpaket der vom Rat der Außenminister zu verabschiedenden Konzeption für den EAD eingebaut werden.

- **Was bedeutet Kohärenz für den Zuschnitt der Zuständigkeitsbereiche?**

Ausgangspunkt zur Klärung dieser Frage muss die Aufgabendefinition für den europäischen Außenminister sein. Er soll für eine einheitliche europäische Außenpolitik nach innen wie nach außen Sorge tragen. In permanenter Abstimmung mit den Hauptstädten soll im Idealfall in Zukunft die Außenpolitik der Union mehr sein als nur der kleinste gemeinsame Nenner. Kaum vorstellbar, dass eine solch umfangreiche Koordination über nur eine Spitzenposition laufen kann. Nachgeordnete Positionen – ähnlich den Staatssekretären in den nationalen Diensten – müssen eingerichtet werden.

Ausdrücklich überträgt der Verfassungsvertrag dem Außenminister die Zuständigkeiten für:

- die Europäische Außenpolitik und
- die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Nicht im Vertrag erwähnt, aber unverzichtbar, ist darüber hinaus die Eingliederung der Entwicklungspolitik in den Zuständigkeitsbereich des EAD. Europäische Außenpolitik definiert sich heute und auch in Zukunft wesentlich über finanzielle Zuwendungen an Drittstaaten. Zugleich würde sich damit die Möglichkeit ergeben, die weitgehend abgekoppelte Entwicklungspolitik effizienter mit der operativen Außenpolitik der EU zu verzahnen.

In den genannten Bereichen würden regionale und thematische Arbeitseinheiten geschaffen. Die Abstimmung mit den verbleibenden Zuständigkeitsbereichen der Kommission müsste über den auf nationaler Ebene üblichen Mechanismus der Ressortabstimmung erfolgen.

Die Außenhandelspolitik und die Katastrophenhilfe sollten in der Kommission verbleiben. Eine Ausgliederung dieser Bereiche würde eine Aushöhlung der originären Kompetenzen der Kommission bedeuten. Ein EAD, aufgerüstet um diese beiden wesentlichen Kompetenzen, könnte eine Art „zweite Kommission“ werden. Darüber hinaus könnte der Verdacht entstehen, dass die großen Mitgliedstaaten auf diesen Feldern – allen voran der Außenhandelspolitik – außerhalb der Gemeinschaftsmethode Politikgestaltung betreiben wollen.

Schließlich müsste mittel- und langfristig im Rahmen einer einheitlichen europäischen Einwanderungspolitik auch die Visa-Vergabe aus den nationalstaatlichen Ressorts in die Zuständigkeit des EAD übertragen werden.

Die aus dem Rat in den EAD zu überführenden Arbeitseinheiten müssten neben der Strategie-, Planungs- und Frühwarnereinheit das Lagezentrum, die Generaldirektion Außenbeziehungen sowie den Militärstab umfassen. Das bislang in Paris ansässige EU-Institut für Strategische Studien könnte als eine Art Planungsstab in den EAD integriert werden. Eine enge Koordination muss darüber hinaus zwischen EAD und dem EU-Satellitenzentrum sowie der kürzlich gegründeten Europäischen Verteidigungsagentur erfolgen.

Wo liegen die Grenzen der Leistungsfähigkeit des EAD?

So wünschenswert es gerade aus Sicht vieler kleiner Mitgliedstaaten erscheint, dass die EU-Botschaften in Zukunft geschlossen die Position der Union in Drittstaaten vertreten, die Realität wird eine andere sein. Insbesondere an Standorten wie Washington, Moskau und Peking werden die Mitgliedstaaten mit ihren Botschaften auch in Zukunft personell stärker vertreten sein als die Union. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten ihre nationale Interessenpolitik gerade gegenüber den USA und Russland vor Ort selbst vertreten wollen und nur in Fällen, in welchen keine prioritären nationalen Interessen betroffen sind, dem EAD das Vertretungsrecht einräumen. Zugleich wird die Ausgestaltung des EAD auch den Handlungsspielraum des Außenministers definieren. Daneben wird der Außenminister seinen Einfluss im Zusammenspiel mit den Präsidenten von Kommission und Rat beweisen müssen. Die Außenminister der Mitgliedstaaten hingegen werden nicht automatisch durch die Schaffung dieses Spitzenamtes und des dazugehörigen Dienstes ihre nationalen Reflexe einer gemeinsamen europäischen Politik unterordnen.

Natürlich kann man immer wieder gebetsmühlenartig auf die Abschaffung eines solchen Konkurrenzkampfes hinweisen, es wird jedoch zu nichts führen. Brüssel darf in diesem Bereich keine Realitätsverweigerung betreiben, sondern muss die Grenzen des EAD anerkennen und versuchen, in einer engen Verzahnung mit den nationalen Diensten ein Höchstmaß an Kohärenz und Effizienz zu erzeugen.

Der EAD sollte daher als eine Art Pioniereinheit außerhalb der etablierten EU-Institutionen gesehen werden, der allerdings unter parlamentarische Kontrolle gestellt werden muss. So kann er zum Vorreiter für eine stärkere Rolle und mehr Kompetenzen der Union im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik werden. Der EAD ist ein wichtiger Schritt, um der seit Jahren mit Minimalausstattung betriebenen Außenpolitik der Union einen soliden Unterbau zu verleihen. Das Know-how der Kommission, ergänzt um die Expertise des Rates und der Mitgliedstaaten, besitzen das Potenzial, eine neue und qualitativ exzellente Außenvertretung der EU zu gewährleisten.

Die Diskussion über die Konzeption des EAD bildet bereits ein Stück Verfassungswirklichkeit ab - auch ohne ratifizierten Verfassungsvertrag. Selbst bei einem Scheitern der Verfassung ist davon auszugehen, dass sich der politische Wille zur Einrichtung des Amtes des Europäischen Außenministers und seines diplomatischen Dienstes durchsetzen wird.